





Abstandsliste 1990

Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmi gen Brennstoffen, sowelt die Feuerungswär meleistung 900 MW übersteigt Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Koke

Anlagen zur Gewinnung von Rohelsen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung vor

Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdőlerzeugnissen in Mineralől-, Altől oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von 52 Anlagen zum Zerkleinem von Schrott durch 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder 127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die

Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung

Anlagen zur Herstellung von Formstücker unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sin-Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenroh

metallen (Biei-, Zink- und Kupfererzhütten) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommer Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. Anlagen zur Herstellung oder Beparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampf-

oder -sektionen aus Metall im Freien (*) 4 Anlagen zur Herstellung von Elsen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mi höchstens 10 Produktionsanlagen 6 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem

Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten 7 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen 8 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplat-

Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseltigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerker 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr

23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsalz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bel Kraftwerken mehr als 150 MW bis b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteig

oder von Teer- oder Gaswasser 5 Anlagen zur Herstellung von Zementklinke 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Glps, Kalkstein, Kleselgur, Magnesit, Quarzit

7 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenőfen unter 50 f Gesamtabstichgewicht (* 8 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s.

anorganischen Chemikalien wie Säuren, Ba- 69 Anlagen zum Schlachten von 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen

32 Anlagen zur Herstellung von Ruß 3 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von

34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt ner Leistung bis zu 200 kg Speiselett je Wowird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag ver-35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben

Beseitigung von festen oder flüssigen Stof-37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cvanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitrawertung als Reststoff oder eine Entsorgung

38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) 39 Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabri ken zur Herstellung von Verbrennungsmoto-

40 Helzkraftwerke und Helzwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Helzwerken mehr als 100 MW

41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde 2 Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von

43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder meh 44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder

5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch sowelt es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasem, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische 6 Anlagen zum Schmeizen mineralischer Stof-

oder Straßenbaustoffen unter Verwendung V. 300 m 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmel- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Ge-

zen von Mischungen aus Bitumen oder Teer neratoren oder Arbeitsmaschinen (*) mit Mineralstoffen einschließlich Aufberei- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von tungsanlagen für bituminöse Straßenbau-Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger stoffe und Teersplittanlagen, von denen den als 30 t ie Stunde

Umständen nach zu erwarten ist, daß sie 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder länger als während der 12 Monate, die auf Wassergas aus festen Brennstoffen oder die Inbetriebnahme folgen, an demselben Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstof-Orl betrieben werden fen durch Spalten 9 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions-86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder öfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußel-

sen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie El- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klasslesen-, Temper- oder Stahlgießereien in deren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchnen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 material, ausgenommen Klassieranlagen fü t oder mehr Gußteile le Monat Sand oder Kles Anlagen zum Walzen von Metallen und An-88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kleselgur, lagen zur Herstellung von Rohren (*) Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*) Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker

von 5 t oder mehr sowie Elsen-, Temper

oder Stahlgleßereien, in denen Formen oder

Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden,

Schmelzanlagen für Nichtelsenmetalle für ei-

nen Elnsatz von 1000 kg oder mehr sowie

Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch

Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von

Stahl, Insbesondere von Blöcken Brammen

77 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von

Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenpe

dukten ohne chemische Umwandlung

08 Anlagen zur Aufarbeitung von organischer

ken oder Druckfarben mit einer Leistung

ganischen Lösungsmitteln je Stunde

Anlagen zur Herstellung von Polyurethan-

formtellen oder zum Ausschäumen vor

Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die

Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder

mehr je Stunde beträgt, ausgenommen An

lagen zum Einsatz von thermoplastischen

plermaschinen sowie Maschinen zur Herstel-

15 Anlagen, die aus einer oder mehreren Pa

lung von Papier, Karton, Pappe oder Wei

telle le Monat

lfd, Nm. 28 und 151)

mit einer Leistung von weniger als 80 t Guß-

Rotomühlen mit einer Nennleistung des Ro-Verarbeitung von Asbest torantriebes von 100 KW oder mehr 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikallen oder Lösungsmit- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugtein wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säunisse unter Verwendung von Tonen, soweit ren. Ester. Acetate, Ather der Rauminhalt der Brennanlage 3 m3 oder 4 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen mehr und die Besatzdichte 300 kg oder

5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von mehr le m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte 129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfäl-56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne synthetischem Kautschuk Abluftführung betrieben werden Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen. 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandstei

wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch unter Verwendung von Zement oder ande-Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehren Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*) mer oder Apparateteile 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen 9 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzaniauen für Leistung von 1 t oder mehr je Stunde Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge

Anlagen zum Lackderen von Gegenständer oder bahnen- oder tafelförmigen Materialier einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Li sungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren einschließlich der zugehörigen Trocknungs

a) Kunstharzen oder (nüppein, Platinen oder Blechen, durch Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Biel, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüs-Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl sigen Bådern oder durch Flammspritzen oder heißem Bitumen, ausgenommen Anla-Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, gen zum Tränken oder Überziehen von Ka-Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln

oder ähnlichen metallischen Normtellen Anlagen zum Isolieren von Drähten unter durch Druckumformen auf Automaten (*) Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einlen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) schließlich der zugehörigen Trocknungsanla-00 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponlen gen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Welchmachern oder von nen Hallen (*) Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxi- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren

Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Pheno- 102 Anlagen zur Herstellung von Aldkumulatoren plasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Reoder Batterien sordin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, sowelt die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt 66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder

sonstigen Kunstharzbindemitteln Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz. Strob oder ähnlichen Faserstoffen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen

diertem Leinöl

 b) 102 000 Junghennenplätzen. 102 000 Mastgeflügelplätzen d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen

a) 51000 Hennenplätzen

a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Gellüb) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht son-

Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer stiger Tiere Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t le Stun-Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fet-109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder ten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbei-Kunstharzen mit einer Leistung von 11 oder tung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit ei-10 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lac

von 1 t oder mehr je Tag Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlei-1 Anlagen zum Lackleren von Gegenständer men von tierischen Därmen oder Mägen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung einschließlich der zugehörigen Trocknungsvon Kälbermägen zur Labgewinnung Anlagen zur Herstellung von Futter- oder

anlagen, sowelt die Lacke organische Li sungsmittel enthalten und von diesen 25 kg Düngemitteln oder technischen Fetten aus bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetz den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder Anlagen zum Lagem unbehandelter Knotafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckchen, ausgenommen Anlagen für selbstgemaschinen einschließlich der zugehörigen

wonnene Knochen in Fleischereien, in denen ie Woche weni-13 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werren bahnenoder tafelförmiger Materialier einschließlich der zugehörigen Trocknungs-Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt anlagen mit Kunststoffen oder Gummi unte Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg or-

75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag Anlagen zum Extrahleren pflanzlicher Fette oder Öle sowelt die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Ver-

Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt wer-

den können, ausgenommen Anlagen zum

Be- oder Entladen von Erdaushub oder von

Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbe-

reitung von Bodenschätzen anfällt

Deponien für Haus- und Sondermül

82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

6 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Offene oder unvollständig geschlossene An-Geflügel oder zum Halten von Schweiner lagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern,

a) 14 000 bis weniger als 51000 Henneno) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghenchaufelladegeräten, Greifern, Saugheben oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 1

28 000 bis weniger als 102 000 Mastgo d) 525 bis weniger als 1900 Mastschwein a) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzer auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

7 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten w

Cartoffein, Gemüse, Fleisch oder Fisch fü

die menschliche Ernahrung durch Erwärme

18 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hau 19 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbe

Ubersichtsplan

le, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare In Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer

Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

dukten, Getreide, Kakao oder Nüssen

126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver

24 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzpro-

125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder

finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in

denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallen-

Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zu-

rückgewonnen werden, jewells mit einer Lei-

len I.S. von § 1 Abs. 1 des Abfaligesetzes

Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschla

130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder

ausschließlich vorvulkanisierter

Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz

Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln

mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag.

ausgenommen Anlagen, in denen diese Mit-

tel ausschließlich unter Verwendung von

Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt

teln unter Verwendung von halogenierten

Anlagen zum automatischen Reinigen, Ab-

füllen oder Verpacken von Flaschen aus

34 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung ei-

132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmi

aromatischen Kohlenwasserstoffer

oder mehr je Stunde (*)

wie Furnier- oder Schälwerke

verarbeitet werden oder

schuk eingesetzt wird

Bodenschätzen anfällt

mit einer Leistung von 100 t oder mehr je

gen von Erdaushub oder von Gestein, daß

bei der Gewinnung oder Aufbereitung von

Synthesekautschuk unter Verwendung von

weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde

stung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Lederfabriken

kemehlen

nisse unter Verwendung von Tonen, soweit 20 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern der Rauminhalt der Brennanlage 3 m3 oder oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, 121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachausgenommen elektrisch beheizte Brennö gerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie fen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden 122 Anlagen zur Herstellung von Hele oder Stär-

mittel im Kreislauf gefahren wird

155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen un-

unter Verwendung von Flußsäure

170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holz 51 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für elnen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg 71 Zimmereien (*) (s. auch lfd. Nm. 28 und 95) 172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung 2 Anlagen, die aus einer oder mehreren 73 Auslieferungsläger für Tieflkühlkost (*) Druckgleßmaschinen mit Zuhaltekräften von 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung 2 Meganewton oder mehr bestehen von Dauerbackwaren 153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbe-

175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken handlung von Metallen unter Verwendung 176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenvon Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen 7 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Vorschriften des Abfalligesetzes Anwendung 154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung vo Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken fü 178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schütt Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit gütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur

> Im landwirtschaftlichen Betrieb gesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Amia) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Fa-179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verar-

> ser-Formmassen) oder beiten von Asbesterzeugnissen auf Maschib) Formtellen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge 180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichter (Formen) verwendet werden, (Kantinendienste, Catering-Betriebe) für einen Harzverbrauch von 500 kg oder 181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereier mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugoder Schlelfereien

> 82 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteller 56 Anlagen zur Herstellung von künstlichen ohne Verwendung von Phenolharzen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder + 183 Autolackierereien geweben unter Verwendung organischer 184 Tischiereien oder Schreinereien Binde- oder Lösungsmittel 185 Tapetenlabriken, die nicht durch lfd. Nrn.

7 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 112 oder 113 erfaßt werden Geflügel oder zum Halten von Schweinen a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennencherelen oder Schuhfabriken 187 Kompostierungsanlagen b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghen-

c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefü 189 Spinnereien oder Webereien von Textilien

d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinee) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze auch soweit nicht genehmigungsbedürftig 58 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder

Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten nes Gatters 100 KW oder mehr beträgt so-Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren ie Woche 9 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz

136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb oder -sektionen aus Metall in geschlosse- 139 Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere-60 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t le Tag

anlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß

162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen

3 Anlagen zum Färben oder Bleichen von

Flocken, Garnen oder Geweben unter Ver-

wendung von Färbebeschleunigern, alkali-

gen einschließlich der Spannrahmenanlagen

von 5000 hi Bier oder mehr le Jahr

ter Verwendung von Säuren

64 Automatische Autowaschstraßen (*)

141 Anlagen zur Herstellung von Schlenenfahr-103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, El- 143 Stab- oder Drahtziehereien (*)

sen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, 144 Schwermaschinenbau von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder 145 Emaillieranlagen Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder - 146 Schrottplätze pasten ausgenommen Anlagen zur Herstel- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr od lung von Metallpulver durch Stampfen Straßendienste (*) 24 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von 148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum

105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von VI. 200 m 149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmoto-

Selfen oder Waschmitteln durch chemische 106 Anlagen. In denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell ge

unter Druck gelöstern Acetylen (Dissousgas-Umschlag größerer Gütermengen (*)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmålern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

gem. § 81 BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB.

4) Für den Planbereich wird eine gesonderte Gestaltungssatzung gem. § 81 BauONW erstellt.

Für den mit // gekennzeichneten, ca. 70,0 m breiten Bereich des Gewerbegebietes zwischen der südwestlichen Plangrenze (nördlich Industriegebiet "Flachglas") und der Ruhrgasleitung / westlich der geplanten Erschließungsstraße wird auf eine Vorbelastung auf Grund der im südlich angrenzenden Industriegebiet zulässigen Nachtwerte von 70 dB (A) hingewiesen.

Die Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe in diesem Bereich soll hinsichtlich der Nachtbelastung eine entsprechende Störunempfindlichkeit berücksichtigen.

Stadt Gladbeck

Bebauungsplan 62b sowie 1. Änderung

Blatt 3

Gebiet: Gewerbepark 'Wiesenbusch

Gemarkung Gladbeck

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER SRL DARUPER STRASSE 15 · 4420 COESFELD TELEFON (02541) 51 88 / 89 · FAX 6088

Für die Bearbeitung

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21. 09. 1992

Vierte Verordnung zur Durch führung des Bundesimmissions schutzgesetzes | Verordnung

gepl. Abwasserschacht

Erschütterungen und ähnliche Vorgange (Bundesimmissions chutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGB I S. 721)

Luftverunreinigungen, Geräusche,

zuletzt geändert durch Gesetz

Dieser Plan ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) mit Verfügung vom 37. 93. 1993 Az : 35.2.1 - 5206 / GI - 1/9

Für die techn, Richtigkeit des Planungsentwurfs

Wa:

Bereich ohne Ein- und

Spielanlagen

r. 62 b . gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBI, I.S. 2253.) am 28, 05, 1990 beschlossen.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes

2

a) in Form einer Bürgerversammlung am 09,12,1991

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom

Landwirtschaft

• • • • Flächen für Wald

08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) hat

Stützmauer

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Bebauungs-

anes Nr. 62b gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 08, 12, 1986

jedermanns Einsicht öffentlich ausgeleg

4) Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO

Gern. § 9 (1) Nr. 20 BauGB soll das anfallende Dachflächenwasser dauerhaft auf den Pflanzflächen

Textl. Festsetzungen gem. § 81 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB Die Dächer sind überwiegend als Flachdächer oder als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis

3.1) Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) Bordelle

Bestandsangaben Rathaus Öffentliches Gebäude Wohngeb. m. Zahl d. Vollgeso II Maus-Nr. u. Durchfahrt Wirtschafts-und Industriegebäude

Offene Halle 16 Gebäude mit auskragenden Geschossen Vordach, Überdachung ----- Flurgrenze Begrenzungen v. Fahrb. u. Wege

Gladbeck, den 09, 12 , 1991

 54,23 Höhe über NN Firstrichtung h max. = max. Baukörperhöhe TTT Böschung Angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

Gladbeck, den 10.06 . 1992

Erschliessungsanlage

bezogen auf OK fertige

Aufschüttungen

0 0 0 0

0 0 0 0

Sonst Be-Pflanzungen

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Bau-

gesetzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, I S. 2253) auf die Dauer eines

Monats in der Zeit vom 30, 07, 1992 bis 31, 08, 1992 einschließlich zu

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 08. 10.1992

gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, I S. 2253

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 62b ist gemäß § 12 des augesetzbuches vom 08, 12, 1986 (BGBI, I S, 2253) im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Gladbeck vom 12, 05, 1993 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbind-

Maßstab: 1: 1000

186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren Koffern oder Taschen sowie Handschuhma 188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstof

fen, Industriewatte oder Putzwolle 190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung 191 Großwäschereien oder große chemische 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeråtebaus so-

ren oder Gasturbinen mit einer Leistung von

166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosse

169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter

Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide

167 Maschinenfabriken oder Härtereien

168 Pressereien oder Stanzereien (*)

Verwendung von Bitumen

300 KW oder mehr

rien und -anhängern

wie der sonstigen elektronischen oder fein mechanischen Industrie 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung 195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten 196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen so

welt weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Grün den des Lärmschutzes und basiert auf den Lärme missionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohnge biete; der Abstand darf daher um eine Abstands klasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsaus tierischen oder pflanzlichen Stoffen un-

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch- Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) ge kennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprü-

Für den Bebauungsplanbereich wird ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1Jahr nachSatzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Grundlage ist ein Grünordnungsplan gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauONW. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrūfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

3) Zu dem Bebauungsplan gehört ein Grünordnungsplan